

Emmerich, 16.02.23

Herr Bürgermeister Peter Hinze  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich am Rhein

Eingabe/Antrag an den Rat  
Nr. 6 / 20 23  
Eingang am: 16. 2. 23  
zur Kenntnis an  
I .....  
II o. III .....  
FB (c. a.) .....  
Vorlage zur Sitzung Vw-  
Vorstand am .....  
Anlage (n): .....

Stadt Emmerich am Rhein  
Der Bürgermeister  
Eing.: 16. Feb. 2023  
Bgm.: .....  
Dez.: .....  
FB: .....  
Anl.: ..... PWZ: ..... €

Anregung gemäß §24 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen und §4  
der  
Hauptsatzung der Stadt Emmerich:

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hinze,  
sehr geehrte Ratsmitglieder,

Überprüfung der Sportanlagen.  
Wie sieht es mit unserem Sportanlagen für behinderte Menschen aus?  
Umbauten erforderlich?

1. Welche Sportstätten sind einschließlich der Zuwegungen im direkten Umfeld bereits barrierefrei gestaltet?
2. Gibt es bereits objektbezogene Bedarfsplanungen für die barrierefreie oder barrierearme Gestaltung der Emmericher Sportstätten?
3. Welche Maßnahmen sind bezogen auf die einzelnen Sportstätten erforderlich, um sie barrierefrei oder zumindest barrierearm zu gestalten?
4. Welche Sportstätten verfügen über spezielle Sportgeräte für Menschen mit Behinderungen?

### **Begründung:**

Der Sport bringt viele verschiedene Menschen zusammen und stärkt auf diese Weise das Miteinander in der gesamten Stadtgesellschaft. Bewegung, Spiel und Sport sind besonders gut geeignet, um gegenseitiges Verständnis von Menschen mit und ohne Behinderungen zu stärken. Zu der selbstbestimmten Teilhabe behinderter Menschen am gesellschaftlichen Leben gehören daher auch barrierefreie Sportstätten.

Teile der Emmericher Sportstätten entsprechen nicht den heutigen Anforderungen an Barrierefreiheit, so dass Menschen mit Behinderungen je nach Standort mehr oder weniger stark beeinträchtigt oder sogar ausgeschlossen werden. Die Anpassung der Bestandsbauten stellt sicherlich eine langfristige Planungs- und Bauaufgabe dar. Umso wichtiger ist es aus meiner Sicht, die erforderlichen Maßnahmen für die einzelnen Sportstätten zu kennen und in den nächsten Jahren planerisch und finanziell möglichst weitgehend zu berücksichtigen.

Die Barrierefreiheit von Gebäuden wird oftmals lediglich unter baulich-technischen Aspekten betrachtet, etwa in Bezug auf den Einbau von Rampen und Aufzügen, die Einrichtung geeigneter Sanitärräume und die Berücksichtigung ausreichender

Flur- und Türbreiten. Wichtig sind aber auch taktile, optische und akustische Orientierungshilfen, damit Menschen mit Behinderungen die Sportstätten möglichst ohne Einschränkungen nutzen können. Gerade in den Sportstätten mit Zuschauerplätzen müssen zudem nicht nur die Aktiven, sondern auch die Zuschauerinnen und Zuschauer in die Planungen barrierefreien Raums einbezogen werden.

Die Grundausstattung einer Sporthalle kann zum großen Teil sowohl von Menschen mit Behinderungen wie auch von Menschen ohne Behinderungen genutzt werden. Eine solche Grundausstattung kann gleichwohl durch zusätzliche Geräte, die für spezifischen Behinderungen ausgelegt sind, ergänzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

